Rückantwort an:

Magistrat der Stadt Grebenau
Ordnungsbehörde
Amthof 2
36323 Grebenau

Anzeige zur Durchführung eines Traditionsfeuers (z.B. Maifeuer)

Das Feuer erfolgt aus folgendem Grund:

_____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Antragssteller/ in oder Veranstalter/ in:

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Handy	

Aufsichtsperson:

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Ort des Feuers:

Gemarkung (Flur/ Flurstück)	
Straße/ Nummer	

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Feuern sind mir bekannt und werden beachtet.
Es handelt sich um eine ☑ öffentliche bzw. ☑ private Veranstaltung
Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen: ☐ Ja ☐ Nein

Folgende Anlagen sind beizufügen:

Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks:

_____

Angaben zu Art und Menge des zu verbrennenden Materials:
Art: _____

Menge: _____ m³

Hinweis:

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandeltem, trocknem Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z. B. Altreifen oder Mineralölprodukten sind verboten.

Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers:
Höhe: _____ Meter Durchmesser: _____ Meter

Hinweis:

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern sind auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der Feuerwehr davon abweichen.

Des Weiteren bitten wir, um die Beilage eines Lageplans mit dem genauen Abbrennort.

(Ort, Datum) (Verantwortliche Person)

Allgemeine Hinweise für Brauchtums-/ Traditionsfeuers:

Der Antrag ist 2 Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Mindestabstände:

Mindestabstände	**Erläuterung**	**Wird eingehalten**	**Wird <u>nicht</u> eingehalten**
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden		
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden		
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen		
50 m	von sonstigen Gebäuden		
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen		
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern		
10 m	zu Grundstücksgrenze		
4 km	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätze und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig		

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt: ☐ Ja ☐ Nein